

# Peter Derleder/Joachim Perels

## Ein Dreigestirn der Rechtstheorie

Thomas Blanke, Rainer Erd und Ulrich Mückenberger zum  
60. Geburtstag\*

Der Jahrgang 1944 hat keinen Nazi mehr in Uniform gesehen, hat zwar noch in Bombenkratern gespielt, ist dann aber in die Botschaft der fünfziger Jahre hineingeraten, dass einmal Schluss sein müsse mit der ganzen Geschichte. 1968 konnte dieser Jahrgang – genauer: große Teile seiner Protagonisten – zum Ende seines Studiums die Gedanken einer gesellschaftlichen Reorganisation im Geiste der progressiven Sozialtheorien des 19. Jahrhunderts aufnehmen, bereichert durch die Psychoanalyse und die Aktualisierungen des Marxismus, und zu einem zivilisatorischen Neuentwurf ansetzen, dessen Wirkungskraft zwar abgeschwächt, aber nicht erloschen ist. Die bisherige Arbeit unserer drei Freunde in der Redaktion der Kritischen Justiz, allesamt Lehrer des Rechts und seiner Umgestaltung, liefert bei aller Kontinuität viel Material für Umbrüche ihres Diskurses, an denen sich auch eine vergnügliche Selbstreflexion abarbeiten kann.

Die drei jungen Juristen, die in der Metzstraße in Frankfurt am Main zusammenwohnen und dabei ein außerordentliches Maß auch anstrengender Kommunikationsintensität entwickeln, werden zu Beginn der siebziger Jahre – gemeinsam mit Ulrich Stascheit – zu Pionieren einer kritischen Aufarbeitung des Arbeitsrechts vom 19. Jahrhundert bis in die Bundesrepublik. In ihrer zwei Bände umfassenden, mit problemorientierten Einleitungen versehenen Quellensammlung rezipieren sie nicht nur entlegene, längst vergessene Texte (wie Karl Korsch's Analyse der Zerstörung des Arbeitsrechts im Nationalsozialismus). Die Kampfformen und die Eingrenzungen der Rechte der abhängig Beschäftigten im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich werden in ihren historischen und theoretischen Konturen sichtbar. Der große Aufsatz von Otto Kahn-Freund über das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts ist eine Schlüsselanalyse des ersten Bandes, die die paternalistischen Wertvorstellungen der Weimarer Richter als Kampfinstrumente gegen das Arbeitsrecht der Republik dechiffriert. Dieses methodische Prinzip wird in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der frühen Bundesrepublik, insbesondere zur Einschränkung des Streikrechts, weiterhin zugrunde gelegt. Die Geschichte des Arbeitsrechts konnte in einer Zeit, in der viele Untergerichte dem sozialkonservativen Bundesarbeitsgericht die Gefolgschaft – etwa bei der Bewertung des Demonstrationstreiks – verweigerten, zum Grundtext einer rechtsstaatlich-demokratischen Lesart des Arbeitsrechts werden (T. Blanke/R. Erd/U. Mückenberger/U. Stascheit, Kollektives Arbeitsrecht, Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, 2 Bde., Reinbek 1975).

Die rechtstheoretische Gemeinsamkeit von Blanke, Erd und Mückenberger, die sich auch darin äußert, dass sie alle im Arbeitsrecht promovieren, begründet alles andere als gleichsinnige wissenschaftliche und politische Wege. Ihre unterschiedliche, sich allmählich herausbildende Denkungsart könnte man – sehr vereinfachend – so charakterisieren: Ulrich Mückenberger besitzt auf geheimnisvolle Weise eine Art Wünschelrute beim Herausfinden neuer, bisher kaum erkannter Probleme – wie etwa der Rolle der Koalitionsfreiheit im Herrschaftssystem des Realsozialismus; Thomas Blanke, ein Kenner der sozialphilosophischen Schriften von Jürgen Habermas, hat in

\* Vgl. auch insgesamt Thomas Blanke/Rainer Erd/Ulrich Mückenberger, Geboren 1944, Frankfurt/M. 2004, 199 Seiten, € 19,-; zu beziehen über: Rainer.Erd@t-online.de.

besonderem Maße dessen Idee des herrschaftsfreien, sprich allein argumentativen Diskurses in der Redaktion oftmals konfliktlösend praktiziert – z. B. bei der kontroversen Frage einer ironischen Fundierung kritischer Rechtstheorie; Rainer Erd, als geschäftsführender Redakteur ehrlicher und stabilisierender Makler im Produktionsprozess der Hefte, frei von der Versuchung zu einem eigenen Machtanspruch, lässt sich als großer Vermittler charakterisieren, der den Gebrauchswert von Recht für Online-Nutzung ebenso durchsichtig darstellt wie er rechtstheoretische Positionen für ein großes Publikum, die Leser der Frankfurter Rundschau, sachgenau, aber verständlich darlegt – auch mit seinem Nachruf auf Wolfgang Abendroth.

»Im Konsumbereich sind die Vereinzelt dem konzentrierten Kapital hilflos ausgeliefert.« Ulrich Mückenberger hat hier Anfang der 70er-Jahre die Beweglichkeit der Nachfrage und die Labilität der Kapitalien sowie ihr vertrautes Zusammenspiel zu einer Herrschaftsnötigung herunterdekliniert. Philosoph oder Musiker, das war ihm auf den Leib geschrieben. Wer ihn heute bei einem Sommerfest mit seinem fast professionellen Klarinettenspiel durch die Reihen der Gäste schreiten sieht, kann die Lehrhaftigkeit seines Blicks auf sich geheftet sehen und mit einiger Verlegenheit die Aufforderung spüren, die Musik mitzudenken. Wer das adornitische musiktheoretische Potential des Spielers kennt, wird seinen eigenen Rückstand insoweit ahnen. Auch im wissenschaftlichen Diskurs macht er wie kaum ein anderer die Entstehung des Gedankens beim Reden deutlich, fast in einer Art körpersprachlichen Schauspiels. Während wir anderen allzu leicht Vorbedachtes zu reproduzieren neigen, bezeugt Mückenbergers philosophischer Kopf, dass hic et nunc erst die Erkenntnis gelingt. Dass das Arbeitsrecht fälschlich die revolutionären Kräfte des Volkes lähmt und daher zurückgedrängt werden müsse, diese These hat ihm in früheren Jahren die Ablehnung der Verwalter und Mehrer der Arbeitsrechtsbestände eingetragen.

Dass gerade dieser milde, sanfte und ruhige Lehrer den deutschen Facharbeitern soviel Rebellentum zutraute, mag nur überraschen, wenn man die Zeitumstände – die spontanen Massenstreiks Ende der sechziger Jahre – außer Acht lässt. Dass er der Erfinder des »Normalarbeitsverhältnisses« werden sollte, dieses Rettungskonstrukts für die globalisierte Lohnarbeit, konnte aber keiner voraussehen. Seine wohl wichtigste Wirkung erzielte Mückenberger in der konzeptionellen Begleitung (über die dritte Bank beim Bundesverfassungsgericht) der Karlsruher Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Volkszählungsgesetzes. In einem Aufsatz (Kritische Justiz H.1/1984, S. 1 ff.) bringt er das Urteil über seinen Anlass hinaus auf einen Begriff, der selbst den Richtern nicht ganz bewusst gewesen sein mag. Er zeigt, dass das Urteil den tradierten Dualismus von Staat und Individuum, bei dem stets das Individuum den Kürzeren zieht, dadurch überwindet, dass es von dem egalitären Prinzip der Freiheit aller und ihrer entsprechenden, wiederum für alle gleichen Einschränkung ausgeht. Dann ist auch der Staat Teil des System der Grundrechte und ihm nicht übergeordnet.

Mittlerweile hat sich Mückenberger der von Arbeit freien Zeit zugewandt. Es scheint, dass er – ohne selber diesen Bezug herzustellen – das Marxsche Diktum, dass die Disposition über freie Zeit Freiheit konstituiere, als Fragestellung im Hinterkopf hat, gerade weil der Kapitalismus fester im Sattel sitzt denn je. Emanzipatorische Perspektiven, so muss man Mückenberger verstehen, müssen heute unter dessen unüberschreitbaren Bedingungen entwickelt werden. »Stadtzeit« ist das Stichwort für eine neue Zeitmechanik, die dem berufstätigen Paar mehr intime Begegnung und kommodere Behördengänge und Karstadtbesuche in Wolfsburg und anderswo erlauben soll und womöglich die Kinder vom Fernseher wegzuholen und Simmel-Romane zu lesen gestattet.

Von Thomas Blanke geht die Sage, dass Maggie Thatcher nach der Lektüre seiner ersten Schriften sich zur Zerschlagung der englischen Gewerkschaftsstrukturen

entschlossen hat. Blankes Arbeiten in der Kritischen Justiz lassen sich nicht – wie die seiner Freunde – auf einen handlichen Nenner bringen. Er besitzt die besondere Fähigkeit, Gegenstände analytisch und kritisch aufzuarbeiten, die ihm von seiner engeren fachlichen Profession aus zunächst eher fremd waren. Diese unbefangene Naivität des problemoffenen Blicks kam seinen Beiträgen zugute, sie verließen das Korsett des allzu professionell standardisierten Denkens. Als das Demonstrationsrecht Ende der siebziger Jahre zum umkämpften Entscheidungsgegenstand der Justiz wurde, schrieb Blanke als Arbeitsrechtler gemeinsam mit dem Öffentlichrechtler Dieter Sterzel einen auch vom Bundesverfassungsgericht aufgenommenen Aufsatz, der die Demonstrationsfreiheit, vor allem durch den Rückgriff auf verstreute Ansätze in der Rechtsprechung, aus ihrer obrigkeitstaatlichen Dauerbegrenzung, ja Beschneidung herausführte (T. Blanke/D. Sterzel, Demonstrationsfreiheit – Geschichte und demokratische Funktion, *Kritische Justiz* H. 4/1981, S. 347 ff.).

Eine ähnliche, produktive Grenzüberschreitung liegt in Blankes Stellungnahme zum Kosovo-Konflikt. Gegen Habermas' These, die Intervention in Serbien könne mit einem Vorgriff auf ein erst noch zu schaffendes humanitäres Völkerrecht legitimiert werden, macht er, ohne vom scheinbar festen Port des alten Völkerrechts aus zu argumentieren, entschiedene Bedenken geltend, was das Fehlen eines UNO-Beschlusses angeht (T. Blanke, Recht und Moral im Kosovo-Krieg, *Kritische Justiz* H. 3/1999, S. 410 ff.). In Blankes engerem Feld, dem Arbeitsrecht, wäre ein Vergleich mit seinen früheren Positionen lohnend. In jedem Fall bleibt für Blanke, auch unter den Bedingungen des krisenhaft konsolidierten Kapitalismus, das rechtliche Schutzsystem für die abhängig Beschäftigten eine unverrückbare Verteidigungslinie. Das zeigt seine kritische Analyse der Hartz-Gesetze, die das Recht der abhängig Arbeitenden durch umfassende Fiktionen neuer Selbständigkeit – etwa in Gestalt der sog. Ich-AGs – systematisch aushöhlen (T. Blanke, Die Auflösung des Arbeitnehmerbegriffs, *Kritische Justiz* H.1/2003, S. 7 ff.).

Wer hat ganz früh die regressive Nivellierung kultureller Werke kritisiert? Rainer Erd. Dieser Nivellierung tritt er auch als Hauptsäule der Kritischen Justiz entgegen, die durch lange rechtliche Prosodien und bildloses Layout die Konzentration auf die (oft versteckten) semantischen Kerne kritischer Rechtstheorie zu erhalten sucht. Theoretisch empfänglich und mit großem praktischen Gespür bewahrt uns Rainer Erd vor allzu Unlesbarem, Verstiegenem und Apokryphem, das wir anderen immer wieder unterzuschmuggeln suchen. Seine enthusiastische Form des Kommunizierens kommt den Dialogen mit den Autoren der Kritischen Justiz, aber auch mit ihren intellektuellen Bezugspersonen zugute. Dies gilt vor allem auch für das Projekt, das einer der theoretischen Orientierungsfiguren der Kritischen Justiz, Franz L. Neumann, galt, der in den ersten Jahrgängen der wohl meistzitierte Autor war. In der juristischen Zunft war er fast durchgängig eine Nicht-Person. Rainer Erd hat Leben und Werk Neumanns – er ist der vielleicht bedeutendste sozialdemokratische Jurist des 20. Jahrhunderts – rekonstruiert, nicht in der klassischen Form der historischen und theoriegeschichtlichen Vergegenwärtigung. Er hat der politischen Lebensgeschichte Neumanns nachgespürt, indem er dessen Zeitgenossen, Mitstreiter und Schüler in den USA und in der Bundesrepublik aufgesucht und befragt hat. Auf diese Weise ist, ergänzt durch Briefe und Reden von Neumann selber, von Horkheimer und von Pollock, ein reicheres Bild von Neumanns geistiger Physiognomie entstanden. (R. Erd (Hrsg.), *Reform und Resignation, Gespräche über Franz L. Neumann*, Frankfurt/M. 1985, S. 22). Das Buch von Erd, zwei Jahre nach dem Regierungsantritt von Helmut Kohl publiziert, passte nicht mehr in die Zeit. Es verdiente, neu entdeckt zu werden.

Von unserem Dreigestirn wünschen wir uns weiter innovative Gedankenarbeit für eine demokratische und soziale Rechtsordnung.